

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Verbesserung der Versorgung von Patienten im Notfallrettungsdienst und bei der Brandbekämpfung durch die Berliner Feuerwehr und die Hilfsorganisationen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Verbesserung der Versorgung von Patienten im Notfallrettungsdienst und bei der Brandbekämpfung durch die Berliner Feuerwehr und die Hilfsorganisationen

Vom

Artikel I

Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin

Das Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin vom 8.7.1993 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.3.2005 (GVBl. S. 125) wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende § 2a eingefügt:

§ 2 a Hilfsfrist im Rettungsdienst

- (1) Das geeignete Rettungsmittel hat den Notfallort in der Regel innerhalb von 8 Minuten zu erreichen.
- (2) Die Hilfsfrist umfasst den Zeitraum vom Eingang einer Notfallmeldung in der Feuerwehrleitstelle bis zum Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels am Notfallort.
- (3) Die Hilfsfrist ist regelmäßig nicht eingehalten, wenn der Erreichungsgrad des erforderlichen Einsatzmittels nicht bei mindestens 80% aller Einsatzfälle gegeben ist.“

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Artikel II

Änderung des Gesetzes über die Feuerwehren im Land Berlin

Das Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin vom 30.9.2003 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.2009 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende § 3a eingefügt:

§ 3a Hilfsfristen für die Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung

- (1) Bei der Brandbekämpfung haben 14 Einsatzkräfte in der Regel innerhalb von 15 Minuten die Einsatzstelle (Brandbekämpfungshilfsfrist) zu erreichen.
- (2) Hilfsfristen der Technischen Hilfeleistung, bei denen Gefahren für Mensch oder Tier bestehen, sind in der Regel mit Technischem Gerät in den Hilfsfristen nach § 3 Abs. 2, in Verbindung mit § 2a RDG zu erreichen.
- (3) Die Hilfsfrist umfasst den Zeitraum vom Eingang eines Notrufes in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr bis zum Eintreffen der nach § 3 Abs. 1 und 2 erforderlichen Kräfte/Mittel.
- (4) Die Hilfsfrist ist regelmäßig nicht eingehalten, wenn der Erreichungsgrad des erforderlichen Einsatzmittels nicht bei mindestens 90% aller Einsatzfälle gegeben ist.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Derzeit werden die vereinbarten Hilfsfristen für den Notfallrettungsdienst und die Brandbekämpfung nicht eingehalten. Deshalb sollen die Hilfsfristen, die nach dem gegenwärtigen Stand medizinischer und brandbekämpfungstechnischer Erkenntnisse als notwendig angesehen werden müssen, gesetzlich normiert werden.

B. Einzelbegründung:

Zu Artikel I Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Seit Jahren steht fest, dass sich die Notfallversorgung der Bevölkerung Berlins ständig verschlechtert hat. Die Gründe dafür liegen insbesondere darin, dass trotz stets steigender Einsatzzahlen und der demografischen Entwicklung der Berliner Bevölkerung, die Personalausstattung der Berliner Feuerwehr dem tatsächlichen Bedarf nicht bzw. nur unzureichend angepasst worden ist. Dazu kommt, dass die bisherigen Planungen und Reformen zu einer fachlich unzureichenden einsatztaktischen und räumlichen Verteilung der Einsatzkräfte und –mittel geführt haben.

Jeder Einwohner Berlins – und zwar unabhängig von seinem Wohnort – hat ein Anrecht auf eine zeitnahe notfallmedizinische Versorgung. Eine Unterscheidung in Stufe A und Stufe B soll es deshalb künftig nicht mehr geben.

Nach unbestreitbarer wissenschaftlicher und medizinischer Tatsachenfeststellung, liegt dieser Zeitraum bei maximal 8 Minuten nach Eingang eines Notrufes bei der Feuerwehr.

Die Festlegung eines Erreichungsgrades von mindestens 80% aller Einsatzfälle im Abs.3 des § 2a RDG begründet sich in einer realitätsbezogenen, medizinisch begründbaren Zielvorgabe, die durchaus eine angemessene Fehlerquote zulässt.

In einer Übergangsfrist bis zum 1.Oktober 2012 müssen die Voraussetzungen zur Einhaltung der Vorschriften des § 2a RDG erfüllt sein.

Zu Artikel II Änderung des Feuerwehrgesetzes

Auch für die Brandbekämpfung ist ein zeitnahes Erreichen des Einsatzortes zwingende Voraussetzung für die effektive Brandbekämpfung. In der Regel sind mindestens 14 Brandbekämpfer erforderlich, um eine Brandbekämpfung einzuleiten. Erreichen diese später als nach 15 Minuten den Einsatzort kann sich ein Brand in einem eng bebauten Wohngebiet wie Berlin schnell unkontrolliert auf weitere Räume oder Gebäudeteile ausbreiten. Die Einhaltung dieser Kriterien ist daher für die Sicherheit der Stadt unabdingbar.

Berlin, den 16. Februar 2010

Henkel Dr. Juhnke Dr. Luther Trapp Gram Rissmann
und alle übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU